
Gültigkeit

Tarife ab 1.1.2025 bis 31.12.2025

Diese Taxordnung gilt für:

- Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, die beitragsberechtigte Plätze² belegen.
- Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.
- Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die vom Kanton vorgegebenen Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten. Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert. Nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir, wie im Abschnitt **Leistungen mit Kostenbeteiligungen** (Seite 4) beschrieben.
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Diakonenhaus Greifensee und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

Taxen

Rating ⁴	Tagespauschale ⁵	Monatspauschale ⁶
IBB 0 ⁷	Fr. 117.00	Fr. 3'560.00
IBB 1 - 4	Fr. 159.00	Fr. 4'840.00

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: 5 Tage im Voraus. Davon ausgenommen sind Abwesenheiten, die von der Wohnbereichsleitung als nicht planbar oder vorhersehbar eingestuft werden.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 20.00 plus allfällige Hilflosenentschädigung

⁴ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB[®]. IBB[®] steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁵ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

⁶ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

⁷ Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

Leistungen ohne Kostenbeteiligung

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen, soweit möglich - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Möblierung des Zimmers** oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung von gemeinschaftlichen Räumen**
- **Zimmerreinigung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- **Kleiderreinigung** der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung) gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt.
- **Materialien des täglichen Bedarfs** beispielsweise Taschentücher, Duschmittel oder Pflaster. Zusätzlicher Bedarf ist im Betriebs- und Betreuungskonzept geregelt.
- Transport und Begleitung für den **Arztbesuch und Therapien** (inkl. Podologie und Dentalhygiene) im näheren Umkreis.
- Transport und Begleitung bei **Behördengängen**
- **Nicht KVG-pflichtige Therapien** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Kollektive Freizeitangebote**
- Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**

Weitere Leistungen ohne Kostenbeteiligung

- **Filterkaffee und Tee**
- **Radio- und Fernsehnutzung**
- **Internet-Nutzung WLAN-Diakonenhaus**
- **Nutzung des öffentlichen Computers**
- **Kleiderreparaturen** im kleinen Rahmen
- **Kleidernämeli**
- Jährliche **interne Weiterbildung**
- Jährlicher **Diakonenhaus-Ausflug**
- **Nutzung «Carte Blanche»** (Vergünstigungen)

Leistungen mit Kostenbeteiligung

- **Nicht KVG-pflichtige Therapien**, sofern das Angebot durch Dritte erbracht wird und frei gewählt wurde.
- Behandlungskosten **Podologie**
- **BewohnerInnen-Ferien** gem. Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Reparaturen/Unterhalt** von persönlichen Hilfsmitteln und Gegenständen
- **Bei Sonderwünschen** der Bewohnerin, des Bewohners oder der gesetzlichen Vertretung für externe Arztbesuche oder Therapien, die auch der Hausarzt, ein Spezialarzt oder ein Spital in der näheren Umgebung durchführen könnte, werden zusätzliche Kosten für den **Transport und die Begleitung** verrechnet.

Leistungen mit Kostenbeteiligung können im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Franchise bei Kranken- und Unfallversicherungen oder beispielsweise Fahrten mit dem Rotkreuztaxi.

Kostenansätze im D[^] (inkl. MWST)

Stundenansätze Mitarbeitende:	Fr. 55.00
Kilometeransatz für Auto:	Fr. 1.50
Reparatur/Unterhalt:	Fr. 55.00

Unterstützungsanträge

Bei finanziellen Engpässen kann nach Abklärungen bei externen Stiftungen, einen Antrag für eine Beteiligung an den Unkosten, bei der Geschäftsleitung des Diakonenhaus Greifensee gestellt werden.

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2025. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.